

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschi, Klubvorsitzenden Steidl, Klubobmann Schwaighofer, Klubobmann Dr. Schnell und Klubobmann Naderer (Nr. 127 der Beilagen) betreffend eine Reform der Parteien- und Klubförderung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Jänner 2018 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Mayer erläutert eingangs kurz das Zustandekommen des vorliegenden gemeinsamen Antrages. Der Gesetzgeber sei in der laufenden Gesetzgebungsperiode aufgrund von verschiedenen Änderungen bei den Landtagsklubs mit einer Situation in der Parteienlandschaft des Landtages konfrontiert worden, die so nicht zu erwarten gewesen sei. Schon während der Gesetzgebungsperiode habe der Landtag daher eine Änderung der Partei- und Klubförderung beschlossen. Diese Novelle sei jedoch teilweise vom Verfassungsgerichtshof wieder aufgehoben worden mit der Begründung, dass die Regelung zwar inhaltlich möglich, aber dennoch verfassungswidrig sei, weil eine rückwirkende Änderung der Förderungsbestimmungen während laufender Gesetzgebungsperiode eine Verletzung des Gleichheitssatzes darstelle. Der nun vorliegende Antrag ziele daher darauf ab, die Klubförderung für die nächste Gesetzgebungsperiode neu zu regeln und darüber hinaus auch die durch § 8 der Geschäftsordnung des Landtages bewirkte „Versteinerung“ des Status als Landtagsklub aufzuheben. Dies habe zur Folge, dass zukünftig die Förderung von Landtagsklubs aufgrund der Stärke nach erfolgten Austritten zu erfolgen habe. Umgekehrt sei es aber so, dass eine Neuaufnahme von Abgeordneten in einen Klub während der Gesetzgebungsperiode keine Erhöhung der Förderung bewirke, um keine finanziellen Anreize für Klubwechsel zu bieten. Darüber hinaus werde für die Zukunft auch die Gründung neuer Klubs bzw. Landtagsparteien während laufender Gesetzgebungsperiode ausgeschlossen. Ohne diese Regelung wäre es sonst theoretisch möglich, dass sich ein Landtagsklub mit mehreren Abgeordneten in mehrere neue Klubs aufspalte und jeder dieser neuen Klubs wiederum Anspruch auf Förderung hätte. Es sei sehr erfreulich, dass sich alle im Landtag vertretenen Abgeordneten über die Notwendigkeit dieser Novelle einig seien. Abg. Mag. Mayer dankt abschließend allen an der Entstehung der Novelle beteiligten Abgeordneten und Landesbediensteten für deren Bemühungen, insbesondere dem Referat Legislativ- und Verfassungsdienst für die hervorragende Zusammenarbeit und Beratung.

Klubvorsitzender Abg. Steidl stimmt seinem Vorredner vollinhaltlich zu und kündigt die Zustimmung der SPÖ zur geplanten Novelle an.

Klubobmann Abg. Schwaighofer beurteilt die in Aussicht genommene Novelle ebenfalls als sehr positiv. Es sei ihm wichtig, darauf hinzuweisen, dass natürlich nicht absehbar sei, ob

nicht in Zukunft weitere Novellierungen des Partei- und Klubförderungsregimes notwendig werden könnten. Aufgrund der im Vergleich zu früher wesentlich dynamischeren Parlamentslandschaft könne es durchaus sein, dass es wieder zu Situationen und Konstellationen komme, die man nicht vorhersehen habe können und die eine Reaktion des Gesetzgebers erforderlich machten. Die vorliegende Novelle verhindere jedenfalls für die Zukunft fliegende Wechsel von Mandataren zwischen Landtagsparteien und -klubs aus rein pekuniären Gründen.

Abg. Steiner BA MA kündigt die volle Zustimmung der FPS zur geplanten Änderung an. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ein nicht mehr im Landtag vertretener Klub hunderttausende Euro Förderungen für die Landtagsarbeit bekomme. Die Novelle verhindere solche Situationen für die Zukunft, Sorge somit für mehr Fairness zwischen den Parteien und stelle einen sorgsameren Umgang mit den Geldern der Steuerzahlerinnen und -zahler sicher.

Abg. Konrad MBA unterstützt ebenfalls die Intentionen der Novelle. Er weist jedoch darauf hin, dass Partei- und Klubaustritte in der Regel nicht grundlos geschähen, sondern oftmals der letzte Ausweg seien, wenn sich abzeichne, dass kein gemeinsamer Weg mehr beschritten werden könne.

Klubobmann Abg. Naderer stellt fest, dass es höchste Zeit gewesen sei, das antiquierte Förderregime zu überarbeiten. Es sei daher sehr zu begrüßen, dass diese Materie neu geregelt werde.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) weist im Hinblick auf Art. 1 darauf hin, dass hier noch das Datum des Inkrafttretens festzulegen sei. Es wäre empfehlenswert, das Inkrafttreten von Art. 1 im Gleichklang mit den Art. 2 und 3 mit Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode festzusetzen.

Die Ausschussmitglieder kommen einstimmig darin überein, den Art. 1 der Regierungsvorlage dahingehend abzuändern, dass für dessen Inkrafttreten der Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode festgelegt wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 127 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass die Novelle mit dem Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode in Kraft tritt.

Salzburg, am 17. Jänner 2018

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Jänner 2018:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.